



Der Elternbeirat des Werner-von-Siemens-Gymnasiums in Regensburg gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 sowie Art. 64 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 22 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) folgende

Geschäftsordnung **(GeschO EBR)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Zweiter Abschnitt

Arbeit des Elternbeirats

- § 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit
- § 4 Organe des Elternbeirats
- § 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern
- § 6 Geschäftsgang
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

Dritter Abschnitt

Klassenelternsprecher

- § 8 Aufgaben und Stellung

Vierter Abschnitt

Finanzen

- § 10 Sitzungen
- § 11 Sonderbestimmungen

Fünfter Abschnitt

Finanzen

- § 12 Grundsätze
- § 13 Kassenprüfung

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 14 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat.

²Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

³Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 2 BayEUG).

²Schulleiter, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen.

³Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (Art 2 Abs. 3 BayEUG).

Zweiter Abschnitt **Arbeit des Elternbeirats**

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler (Art. 65 Absatz 1 Satz 1 BayEUG).

(2) ¹Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. ²Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens, durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie durch Geltendmachung seiner Rechte, die Anwesenheit des Schulleiters, eines Vertreters des Sachaufwandsträgers oder anderer Personen zu verlangen, an den Entscheidungen der Schule mit.

(3) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 GSO.

§ 4 Organe des Elternbeirats

(1) ¹Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlversammlung zu einer konstituierenden Sitzung ein.

²Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung

- einen Vorsitzenden
- einen Stellvertreter
- einen Kassier
- einen stellvertretenden Kassier
- einen Schriftführer
- einen stellvertretenden Schriftführer
- die weiteren Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen; der Vorsitzende als gesetzliches Mitglied des Schulforums wird von dessen Stellvertreter vertreten.

³Die Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreter kann entfallen, wenn der neu gewählte Elternbeirat mit einfacher Mehrheit eine rollierende Protokollführung beschließt.

(2) ¹Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(3) ¹Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. ²Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Stellvertreter.

(4) ¹Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ³Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern

¹Der Elternbeirat kann jederzeit und für ein bestimmte Zeit durch Beschluss gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. ²Diese haben die Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

§ 6 Geschäftsgang

(1) ¹Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG und § 21 GSO gewählten und nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG kooptierten Mitgliedern. ²Er berät und entscheidet in Sitzungen. ³In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. ⁴Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch sechsmal im Schuljahr. ²Er muss ihn innerhalb von einer Woche einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. ³Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirates. ⁴In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen. (3) ¹Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. ³Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter einladen. ²Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher und Vertreter des Sachaufwandsträgers einladen. ³Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

(5) ¹Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt wird. ²Diese wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt. ³Die Ergebnisniederschrift kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Absatz 4 eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden. ⁴Nach Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

(1) ¹Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. ²Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. ³Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. ⁴Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. ⁵Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat, gemäß § 4 Absatz 2, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) ¹Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ²Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

1. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
2. Vorschläge zur Schulentwicklung und der besonderen Profilbildung der Schule zu unterbreiten und zu beraten,
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf
 - a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,

- b) die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
- d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
- e) die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
- f) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
- g) die Einführung und Abschaffung von Schulversuchen,
- h) die Grundsätze der Verwendung des dem Gymnasium zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets.

Dritter Abschnitt **Klassenelternsprecher**

§ 9 Aufgaben und Stellung

- (1) ¹Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung.
- ²Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind.
- ³Der Vorsitzende des Elternbeirats solle alle Klassenelternsprecher mindestens zweimal jährlich zu Klassenelternversammlungen einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.
- (2) ¹ Der Elternbeirat steht den Klassenelternsprechern für folgende Punkte beratend zur Verfügung:
- a) organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
 - b) Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
 - c) Anträge und Wünsche an den Elternbeirat und die Schulleitung.

Vierter Abschnitt **Organisatorische Regelungen**

§ 10 Sitzungen

- (1) ¹ In der ersten Sitzung, spätestens jedoch in der zweiten Sitzung des Elternbeirats werden 6 ordentlich Sitzungstermine für das laufende Schuljahr festgelegt.
- (2) ¹ Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens 2 Tag vor der Sitzung dem Elternbeiratsvorsitzenden mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden. ² Werden am Tag der Sitzung, vor oder am Ende der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte eingebracht wird entschieden ob eine Dringlichkeit zum Handel besteht, ansonsten werden Sie als Tageordnungspunkt für die nächste Sitzung aufgenommen.
- (3) ¹ Das Protokoll der Sitzung wird als Ergebnisprotokoll erstellt.
- (4) ¹ Bei Verhinderung des eingeteilten Protokollführers(in) hat diese/r selbst für Ersatz zu sorgen.
- (5) ¹ Das Ende der Elternbeiratssitzungen wird auf spätestens 23:00 Uhr festgelegt.
- ² Um 22:00 Uhr wird anhand der noch zu verbleibenden Tagesordnungspunkte überprüft, ob das Sitzungsende eingehalten werden kann.
- ³ Wird das Sitzungsende voraussichtlich überschritten, kann eine Verschiebung der noch nicht bearbeiteten Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung erfolgen.
- (6) ¹ Jedes Elternbeiratsmitglied, kann pro Tagesordnungspunkt eine Rededauer für seine eigene Stellungnahme von maximal 3 Minuten in Anspruch nehmen.

(7) ¹ Die Verteilung einer E-Mail über die Klassenelternsprecher an die Eltern erfolgt mit einfacher Mehrheit des anwesenden Elternbeirats.

(8) ¹ Bei Projekten kann das verantwortliche Elternbeiratsmitglied bis zu einem Betrag von €uro 50,00 selbstständig entscheiden, er muss aber den Elternbeiratsvorsitzenden und den Kassier innerhalb einer Woche darüber informieren. Dies kann auch auf dem elektronischen Weg geschehen.

² Wird der Betrag von Euro 50,00 überschritten, muss der Betrag durch einen ordentlicher Beschluss des Elternbeirats genehmigt werden.

§11 Sonderbestimmung

(1) ¹ Ein Mitglied kann auf Antrag aus persönlichen Gründen bis zu drei Monate durch Mehrheitsbeschluss vorübergehend beurlaubt werden; seine Aufgaben werden für diese Zeit von den anderen Elternbeiräten kommissarisch übernommen.

(2) ¹ Scheidet ein Elternbeirat während der Amtsperiode aus gesetzlichen oder persönlichen Gründen aus dem Elternbeirat aus und es stehen keine gewählten Nachrücker mehr zur Verfügung, wird aus dem Kreis der Klassenelternsprecher ein Ersatz gewählt. ² Für diese Wahl lädt der Vorsitzende den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zu einer gemeinsamen Wahlversammlung ein. ³ Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. ⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. ⁵ Über diese Wahl wird eine Niederschrift angefertigt; diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) ¹ Wenn das Vertrauensverhältnis zu einem Mitglied des Elternbeirates nachhaltig gestört ist, z.B. wenn ein Elternbeirat seine Funktion zum Erreichen eigener Interessen missbraucht und dadurch die Arbeit des Elternbeirates dauerhaft gefährdet ist, können die ordentlich geladenen anwesenden Mitglieder des Elternbeirats, mindestens aber die ½ aller Mitglieder ,auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit dieses Mitglied aus dem Elternbeirat ausschließen.

² Über diese Abstimmung wird eine Niederschrift angefertigt; diese enthält den wesentlichen Gang der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

Fünfter Abschnitt Finanzen

§ 12 Grundsätze

(1) ¹ Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).

(2) ¹ Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.

(3) ¹ Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.

(4) ¹ Der Kassier erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.

(5) ¹ Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

(6) ¹ Die Verwendung der Gelder wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 13 Kassenprüfung

(1) ¹ Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die zum Schluss einer Wahlperiode dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten.

(2) ¹ Bei Wechsel des Kassier innerhalb einer Wahlperiode ist eine Kassenprüfung durchzuführen. ² Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten.

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 14 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

(1) ¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 29.9.2013 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gesamten Elternbeirats geändert werden.

(2) ¹ Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch einfachen Mehrheitsbeschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

(3) ¹ Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) ¹ Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 29.09.2013 beschlossen.

Regensburg, den

Roland Neudert

Vorsitzender des Elternbeirats